Freiwillige Feuerwehr Karlshuld e.V.

Vereinssatzung

letzte Aktualisierung durch die Mitgliederversammlung am 29.12.2026
Inkrafttreten am 01.01.2027

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *„Freiwillige Feuerwehr Karlshuld e. V.“*
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlshuld.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Erläuterungen zu § 1:

1. Die rechtliche Trennung von Freiwilliger Feuerwehr und Feuerwehrverein hat im Übrigen auch zur Folge, dass keineswegs für jede Feuerwehr auch ein Verein bestehen muss. So ist es ohne weiteres möglich, dass es in einer Gemeinde für mehrere Ortsfeuerwehren nur einen Verein gibt. Umgekehrt ist auch der in der Praxis bisher wohl nicht eingetretene Fall denkbar, dass sich – aus welchen Gründen auch immer – für eine Feuerwehr zwei Vereine bilden. Schließlich gibt es auch bisher schon Freiwillige Feuerwehren, die überhaupt keine Bindung zu einem Verein haben. Die Gemeinde muss in einem solchen Fall, dass notwendige Feuerwehrpersonal selbst gewinnen.
2. Das Muster einer Vereinssatzung geht von einem eingetragenen und damit rechtsfähigem Verein gemäß §§ 21 ff BGB aus. Es kann jedoch auch von Vereinen verwendet werden, die sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen wollen, also keine Rechtsfähigkeit erlangen (vgl. § 54 BGB). In diesem Fall sind in § 1 der Zusatz „e. V.“ und Satz 2 von Abs. 1 zu streichen.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Karlshuld, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze ist möglich. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen legt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze beschließen.

Erläuterungen zu § 2:
Die Mustersatzung geht von einem gemeinnützigen Verein aus, damit für die satzungsmäßigen Zwecke steuerbegünstigte Zuwendungen entgegengenommen werden können. Solche Zuwendungen, für die der Verein (also nicht die Gemeinde) Spendenbescheinigungen ausstellt, müssen in Einnahmen und Ausgaben besonders nachgewiesen und dürfen nur für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes verwendet werden (Nr. 5.2.1 VollzBekBayFwG). Spendenbescheinigungen können auch von nichtrechtsfähigen Vereinen ausgestellt werden. Jeder Verein muss vorher vom Finanzamt (für drei Jahre) vorläufig als gemeinnützig anerkannt worden sein.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:
   1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
   2. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
   3. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
   4. Fördernde Mitglieder
   5. Ehrenmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Erläuterungen zu § 3:
Die rechtliche Trennung zwischen der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr und dem privatrechtlichen Feuerwehrverein bedeutet auch, dass zwischen Vereinsmitgliedschaft und Zugehörigkeit zur öffentlichen Einrichtung unterschieden werden muss. Feuerwehrdienstleistende werden durch das satzungsmäßig festgelegte Vereinsorgan in den Verein und durch den Kommandanten in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Feuerwehrdienstleistenden haben die sich aus den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebende Rechte und Pflichten unabhängig von ihren Rechten und Pflichten als Vereinsmitglieder (Nr. 5.2.2 VollzBekBayFwG). Frauen können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglieder des Vereins werden wie Männer.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

Erläuterungen zu § 4:
Die Erfordernis des Wohnsitzes in der Gemeinde, für deren Feuerwehr der Verein tätig ist, besteht nur für den Erwerb der Mitgliedschaft. Leistet jemand nach einem späteren Wegzug aus der Gemeinde keinen Feuerwehrdienst mehr, wird er gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 vom aktiven zum passiven Mitglied, wenn er nicht aus dem Verein austritt.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
   1. mit dem Tod des Mitglieds,
   2. durch Austritt,
   3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
   4. durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalt einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Erläuterungen zu § 5:
Wer vom Kommandanten aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde (vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung), verliert damit noch nicht die Mitgliedschaft im Verein, sondern wird lediglich passives Mitglied (§ 3 Abs 2 Satz 2). Ist das Verhalten, das zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr geführt hat, auch als gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen anzusehen, kann der Betroffene allerdings gemäß Absatz 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

Die aktiven Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung) und die Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung) sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung) mit einer mindestens 25jährigen aktiven Tätigkeit als Feuerwehrdienstleistender (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung) sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
   1. dem Vorsitzenden,
   2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   3. dem Schriftführer,
   4. dem Kassenwart,
   5. dem Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Karlshuld, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß den Nrn. 1 bis 4 gewählt wurden,
   6. dem Zeugwart,
   7. dem Fahnenjunker,
   8. drei Beisitzern
   9. dem Jugendwart

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären

Erläuterungen zu § 8:

1. § 8 Abs. 1 Nr. 6 und folgende geht davon aus, dass der Verein weitere Führungsdienstgrade in den Vorstand aufzunehmen wünscht. In diesem Fall dürfte es zweckmäßig sein, bereits in der Satzung festzulegen, welche Führungsdienstgrade dies sein sollen (z. B. der stellvertretende Kommandant, der Zugführer eines der Freiwilligen Feuerwehr eingegliederten ABC-Zugs, usw.). Die Satzung kann aber auch einem Dritten, z. B. dem Kommandanten, das Recht einräumen, die weiteren Vorstandschaftsmitglieder im Einzelfall zu benennen.
2. Die Bestimmung in Abs. 3 Satz 2 beruht auf § 27 Abs. 2 BGB, wonach die Bestellung des Vorstands jederzeit widerruflich ist. Die Satzung könnte allerdings die Widerruflichkeit auf den Fall beschränken, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
   2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
   3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
   4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
   5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
   6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
   7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10
Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens *drei Tage* vorher, einzuladen
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens *sechs* Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

(4) Die Sitzung kann auch als rein virtuelle Sitzung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende

(5) Sofern die Sitzung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre Mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Erläuterungen zu § 10:

1. Die Einladung alles Vorstandsmitglieder unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstands. Wird auch nur ein einziges Vorstandsmitglied nicht geladen und nimmt es an der Sitzung nicht teil, so sind die Beschlüsse unwirksam, wenn sich nicht einwandfrei feststellen lässt, dass sie auch bei Beteiligung des abwesenden Vorstandsmitglieds ebenso gefasst worden wären. Wir die Ladungsfrist von drei Tagen unterschritten, sind die Beschlüsse dennoch gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Verkürzung der Frist einverstanden sind (die Fristvorschrift ist auch eine Schutzbestimmung zugunsten der Vorstandsmitglieder).
2. Die Regelung der Beschlussfähigkeit des Vorstands (Abs. 1 Satz 2) liegt die Überlegung zugrunde, dass die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands anwesend sein sollte. Will der Verein dieser Überlegung stets folgen, so müsste er – wenn der Vorstand aus mehr als fünf Personen besteht (vgl. § 8 Abs. 1) – die Anwesenheit von entsprechend mehr Vorstandsmitgliedern verlangen. Im übrigen kann die Beschlussfähigkeit des Vorstands in der Satzung auch abweichend geregelt werden (z. B. Anwesenheit einer Zweidrittelmehrheit oder aber Verzicht auf eine Mehrheit).
3. Die Satzung kann auch vorsehen, dass sich der Vorstand zur Regelung seines Verfahrens eine Geschäftsordnung gibt. Auch wenn eine Geschäftsordnung nicht ausdrücklich zugelassen ist, ist nicht ausgeschlossen, soweit sie Fragen betrifft, die im BGB oder der Satzung nicht geregelt sind. In aller Regel dürfte aber eine Geschäftsordnung für den Vorstand eines Feuerwehrvereins nicht notwendig sein.

§ 11
Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der bzw. des Vorsitzenden oder – bei deren bzw. dessen Verhinderung – der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im *Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlshuld* einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedersammlung.

(5) Der Vorsitzende kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und Mitgliedschaftsrechte ausüben können (hybride Versammlung).

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende

(7) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre Mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Erläuterungen zu § 12:
In Abs. 3 Satz 1 muss eine bestimmte Zeitung angegeben werden. Allgemeine Angaben wie „Bekanntmachung in der Tagespresse“ genügen nicht.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung) erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden als Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Erläuterungen zu § 13:
Das Stimmrecht kann auch anders als in Abs. 2 Satz 1 geregelt werden, insbesondere ist eine Beschränkung auf aktive Mitglieder zulässig. Nach dem BGB ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Seine Übertragung auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt (§§ 38, 40 BGB). Die Mustersatzung enthält eine solche Zulassung nicht, sie müsste also bei Bedarf in die Vereinssatzung eingefügt werden.

§ 14
Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

(1) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
(2) die Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden.

§ 15
Datenschutz

(1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschiften.

(2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

(3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen (evtl. Streichungen oder Ergänzungen).

(4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Neuburg ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlshuld, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen am 29. Dezember 2025, außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.12.2026 mit einem Abstimmungsergebnis von _____ : ____ / einstimmig beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Karlshuld, dem Finanzamt (zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit) und dem Registergericht (zur Eintragung in das Vereinsregister) vorgelegt.

Karlshuld, 29. Dezember 2026

Freiwillige Feuerwehr Karlshuld

Der Vorstand:

Vorsitzender _____

Stellvertretender Vorsitzender _____

Schriftführer _____

Kassenwart _____

Kommandant _____

Stellvertretender Kommandant _____

Gerätewart _____

Fahnenjunker _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____